

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

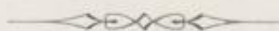
Nr. 51 b. Gehaltstarif. Vorläufige Kommissionsvorschläge

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Zweite Kammer der Landstände.

Gehaltstarif.

Vorläufige Kommissionsvorschläge.



7

8

9

10

11

Spezialnummer der Handschrift.

Gelehrtenrat

Gelehrtenrat, Spezialnummer der Handschrift.

Spezialnummer der Handschrift. In der Handschrift
ist die Spezialnummer der Handschrift angegeben.

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 15 000 M.

a. Minister.

b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6 000 M., die übrigen Minister erhalten eine solche von 4 000 M. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10 000 M.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 12 000 M.

a. Präsident der Oberrechnungskammer.

b. Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10 000 M.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

8

9

10

11

Abteilung B.

Beförderungszulage 300 *M.*

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 9 500 *M.*

a. Gesandter.

Der Gesandte erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 *M.*

b. Ministerialdirektoren.

Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 *M.*

c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.

d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.

Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2 500 *M.*

B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 8 800 *M.*

a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.

Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 *M.*

b. Oberstaatsanwalt.

c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	5 000 M.
Höchstgehalt:	8 200 M.
Zulage:	500 M.

- a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1c.
Wenn hier eingereicht, Dienstzulage von 800 M.
- b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.
Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 M. und als Landeskommissäre eine solche von 800 M.
- c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.
Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 M.

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	4 500 M.
Höchstgehalt:	7 800 M.
Zulage:	500 M.

- a. Landgerichtsdirektoren.
- b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsräte.
- c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.
- d. Erste Staatsanwälte.
- e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3e.
- f. Vorstände von Bezirksämtern, auf besonders wichtigen Stellen.
Bis zu einem Zehntel aller Stellen.
(Siehe auch C 1g und C 3f.)
- g. Korpskommandeur der Gendarmerie.
- h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.
- i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

8

9

10

11

B. Ord.=Zahl 5.

Mindestgehalt: 4 200 M.

Höchstgehalt: 7 400 M.

Zulage: 450 M.

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)
- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)
- c. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 h.)
- d. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.
- e. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 g.

Abteilung C.

Belönderungszulage 250 M.

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	4 000 M.
Höchstgehalt:	6 800 M.
Zulage:	400 M.

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a).
- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 b).
- c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett.
- d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereicht werden.
- e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 d.
- f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu drei Zehntel aller Stellen.
(Siehe auch B 4 f und C 3 f).
- g. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 e.

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	3 500 M.
Höchstgehalt:	6 400 M.
Zulage:	375 M.

- a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts. 8
- b. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I. 9
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 a).
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 M. oder als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine solche von 600 M.
- c. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I. 10
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine Dienstzulage von 600 M.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 11) mitgezählt. 11

d. Notare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.

Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 M.

f. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,

Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
 Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
 Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 3 g und D 1 d).

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommisär eine Dienstzulage von 800 M.

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 11 aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungsweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

g. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 11) mitgezählt.

h. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5 c).

i. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.**k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.**

(Gehaltsklasse II siehe C 3 k).

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g).

Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 k und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 k hier aufgerechnet.

m. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 h).

n. Distriktskommandanten der Gendarmerie.**o. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.****p. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine.****C. Ord.-Zahl 3.**

Mindestgehalt: 3 000 M.

Höchstgehalt: 5 800 M.

Zulage: 375 M.

a. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 b).

Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 M. oder als Vorsitzende von Kammern für Handelsachen eine solche von 600 M.

b. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a).

Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsachen eine Dienstzulage von 600 M.

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel werden die Sekretäre bei Kollegialgerichten (D 11) mitgerechnet.

c. Notare, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b).

d. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.

Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 M.

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.**f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse II.**

(Siehe auch B 4 f und C 1 f).

g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,

Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
 Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,
 Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 2 f und D 1 d).

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 11 aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungsweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 g, Gehaltsklasse III siehe D 1 e).

Bei der Berechnung des Bruchteiles von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 11) mitgezählt.

i. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 i und D 1 f.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 k).

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei Berechnung des Bruchteiles von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 k, C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.

m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 i.)

n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe D 1 k.)

C. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 2 500 M.

Höchstgehalt: 4 400 M.

Zulage: 350 M.

Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 2000 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

C. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 2 000 M.

Höchstgehalt: 3 800 M.

Zulage: 300 M.

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 4.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1000 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

8

9

10

11

Abteilung D.

Beförderungszulage: 200 *M.*

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2500 *M.*

Höchstgehalt: 5400 *M.*

Zulage: 350 *M.*

a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)

Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsachen eine Dienstzulage von 600 *M.*

b. Notare, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse II C 3 e.)

c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.

Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*

d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,

Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,

Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche Gehaltsklasse II.

(Siehe auch C 2 f und C 3 g.)

e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 g, Gehaltsklasse II siehe C 3 h.)

f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen,

Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 i und C 3 i.

g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l, Gehaltsklasse II siehe C 3 l.)

Hierunter können auch die in E 1 d genannten Beamten eingereicht werden.

h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m.)

i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)

k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 3 n.)

l. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.

m. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.

n. Polizeihauptleute.

o. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

D. Ord.=Zahl 2.

Mindestgehalt: 2200 M.

Höchstgehalt: 5200 M.

Zulage: 350 M.

Landwirtschaftslehrer.

D. Ord.=Zahl 3.

Mindestgehalt: 1400 M.

Höchstgehalt: 4000 M.

Zulage: 300 M.

Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1200 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

8

9

10

11

D. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1 200 M
Höchstgehalt:	2 800 M
Zulage:	200 M

Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 M in den Einkommensaufschlag aufgenommen.

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 M.

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2600 M.

Höchstgehalt: 5200 M.

Zulage: 300 M.

- a. Landständische Archivare.
- b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.
- c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe E 2d.)
- d. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Direktoren erweiterter Volksschulen.
- e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.
Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 M.
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe E 2f.)
- g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.
- h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe F 1d.)
Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 M.
- i. Steuerkommissäre auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2i und F 3f.)
- k. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2m.)
- l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.
- m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2l.)
Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 M.

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2500 M.

Höchstgehalt: 4800 M.

Zulage: 275 M.

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte werden die Stellen in E 1b mitgezählt und hier aufgerechnet.
(Gehaltsklasse II siehe F 1a).
- b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1b, E 1k und E 2m genannt.
- c. Kassiere bei Zentralkassen.
- d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1c.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1e und G 1a.)
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1b, Gehaltsklasse II.
Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 M., welche bei Beförderung nach E 1f nach Maßgabe der anfallenden Zulagen in Wegfall kommt.
(Gehaltsklasse I siehe E 1f.)
- g. Bezirks-, Katastergeometer und Trigonometer, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 3c.)
- h. Kassiere bei Bezirksstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2c und F 3b.)
Die nach und nach zur Befugung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2b und F 3a aufgerechnet.
- i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 1i und F 3f.)
- k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3g und G 1d.)
- l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1m.
- m. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1k.

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 *M*

F. Ord.=Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 *M*

Höchstgehalt: 4 500 *M*

Zulage: 250 *M*

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a. Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 2 a.)
- b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 a und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.
- c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.
- d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 h.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe E 2 e und G 1 a.)
- f. Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den 3 größten Staatsanwaltschaften.
Bis zu 30 Stellen.
Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksamtern.
Bis zu 15 Stellen.

F. Ord.=Zahl 2.

Mindestgehalt: 2 300 *M*

Höchstgehalt: 4 100 *M*

Zulage: 250 *M*

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 1 b und G 2 a.)

Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f
bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe F 3 a und G 2 b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt
- c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 h und F 3 b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.
- d. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe G 1 c.)
Die leitenden Polizeikommissäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 M.
- e. Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 c und G 2 c.)
- f. Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 h und G 2 g.)
- g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.
- h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 i und G 2 h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgezeichneten Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2 200 M.

Höchstgehalt: 3 800 M.

Zulage: 225 M.

- a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe F 2 b und G 2 b.)
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.
- b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 h und F 2 c.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.
- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 c und G 2 c.)
- d. Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe G 2 d.)

e. Bezirks-, Katastergeometer und Trigonometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2g.)

f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 1i und E 2i.)

g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2k und G 1d.)

h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2f und G 2g.)

i. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2h und G 2h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2a und F 2h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

8

9

10

11

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 *M.*

G. Ord.=Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 000 *M.*

Höchstgehalt: 3 600 *M.*

Zulage: 200 *M.*

- a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 e und F 1 e.)
- b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.
- c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 2 d.)
Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 *M.*
- d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 k und F 3 g.)

G. Ord.=Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 *M.*

Höchstgehalt: 3 000 *M.*

Zulage: 175 *M.*

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 1 b und F 2 a.)

- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II
(Siehe auch F 2b und F 3a.)
- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2e und F 3c.)
- d. Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3d.)
- e. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.
- f. Zollabfertigungsbeamte.
- g. Steuer- und Grenzkontrollenre, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2f und F 3h.)
- h. Vorsteher von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2h und F 3i.)

G. Ord.=Zahl 3.

Mindestgehalt:	1550 M.
Höchstgehalt:	2600 M.
Zulage:	175 M.

Actuare.

G. Ord.=Zahl 4.

Mindestgehalt:	1300 M.
Höchstgehalt:	1800 M.
Zulage:	100 M.

8
9
10
11

Eisenbahngehilfinnen.

Mindestgehalt:	1300 M.
Höchstgehalt:	2000 M.
Zulage:	150 M.

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 *M.*

H. Ord.=Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 800 *M.*

Höchstgehalt: 3 000 *M.*

Zulage: 150 *M.*

a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.

b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe H 3 c.)

c. Vorsteher von Steuereinnahmestellen I.

Die Steuereinnahmestellen in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe H 3 d.)

H. Ord.=Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 *M.*

Höchstgehalt: 2 800 *M.*

Zulage: 150 *M.*

a. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.

Bis zur Hälfte aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)

b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe H 4.)

c. Erster Hafenmeister in Mannheim.

d. Zugrevisoren.

e. Schiffskapitane, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe J 1 c.)

f. Magazinsmeister.

H. Ord.=Zahl 3.

Mindestgehalt:	1600 M
Höchstgehalt:	2700 M
Zulage:	150 M

a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 a.)

b. Gendarmerieoberwachmeister.

c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 b.)

d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 d.)

e. Vorsteher von Stationsämtern III.

f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 e.)

g. Rangiermeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 d.)

h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 4 e.)

(Von diesen Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Ober-
schaffnerprüfung aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben.)

H. Ord.=Zahl 4.

Mindestgehalt:	1500 M
Höchstgehalt:	2500 M
Zulage:	150 M

Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 b.)

8

9

10

11

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 M.

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	1 600 M.
Höchstgehalt:	2 600 M.
Zulage:	150 M.

a. Rangleibeamte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 3b und K 2a.)

b. Maschinisten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe J 3c.)

c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 2a.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	1 500 M.
Höchstgehalt:	2 400 M.
Zulage:	125 M.

a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.

b. Vorsteher von Steuereinnahmemeien II.

c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3f.)

d. Rangiermeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3g.)

I. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 400 M.

Höchstgehalt: 2 200 M.

Zulage: 100 M.

- a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 a.)
- b. Kanzleibeamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 1 a und K 2 a.)
- c. Maschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse I siehe J 1 b.)
- d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 a.)
- e. Gendarmeriewachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Skorpokommando: Dienstzulage 250 M.
- f. Polizeiwachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 M.
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 M.
- g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1 f.)
- h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.
Die OBERAUFSEHER bei der Landessteuerverwaltung in den 5 größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 M.
- i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.
- k. Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 1 k.)
- l. Hafenmeister.
(Siehe auch H 2 e.)
- m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

8

9

10

11

J. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1300 M.

Höchstgehalt: 2000 M.

Zulage: 100 M.

a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 M.

b. Oberpedelle.

c. Polizeifergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 M.

d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3h.)

f. Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.

g. Steuermänner.

Abteilung K.

K. Ord.=Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 300 M.

Höchstgehalt: 1 800 M.

Zulage: 70 M.

- a. Diener
 Heizer bei Zentralheizungen } auf den wichtigeren Stellen.
 Bis zu einem Drittel aller Stellen.
 (Siehe auch K 2b.)
 Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 200 M.
- b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.
- c. Gendarmen.
 Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 M.
- d. Schutzmänner.
 Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 150 M.
- e. Gärten- und Gartenaufseher auf den wichtigeren Stellen.
 Bis zu einem Drittel aller Stellen.
 (Siehe auch K 3c.)
- f. Haus-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe J 3g.)
- g. Vorsteher von Steuereinnahmereien III.
- h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.
- i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.
- k. Vorsteher von Nebenämtern II, soweit nicht in J 3k.

8
9
10
11

l. Aufseher bei der Zoll- und Reichsteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2f.)

Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 M.

m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2g.)

n. Schaffner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2i.)

Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 M.

o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.=Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 200 M.

Höchstgehalt: 1 650 M.

Zulage: 70 M.

a. Kanzleibeamte, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch J 1 a und J 3 b.)

b. Diener

Heizer bei Zentralheizungen

} soweit nicht in K 1 a.

Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten eine Dienstzulage bis zu 150 M.

c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe J 4 a.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 M.

d. Forstwarte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch K 3 b.)

e. Steuerboten.

Den Steuerboten wird der ihnen zustehende Ertrag der Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.

f. Aufseher bei der Zoll- und Reichsteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1 l.)

Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 M.

g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1 m.)

h. Vorsteher von Stationsämtern V.

i. Schaffner, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)

Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 M.

k. Hallenmeister.

l. Rangieraufseher.

m. Schleppschiffführer.

n. Schiffskassiere.

o. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1000 M.

Höchstgehalt: 1400 M.

Zulage: 50 M.

a. Brücken- und Schleusenwärter.

b. Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.

c. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.

d. Bahn- und Weichenwärter.

Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 M.

e. Lademeister.

f. Wagenaufschreiber.

g. Rottenführer.

h. Bremser.

i. Matrosen.

8

9

10

11

I. Aufsicht über die...
 II. Aufsicht über die...
 III. Aufsicht über die...
 IV. Aufsicht über die...
 V. Aufsicht über die...
 VI. Aufsicht über die...
 VII. Aufsicht über die...
 VIII. Aufsicht über die...
 IX. Aufsicht über die...
 X. Aufsicht über die...

K. Ordnung

1. Ordnung...
 2. Ordnung...
 3. Ordnung...
 4. Ordnung...
 5. Ordnung...
 6. Ordnung...
 7. Ordnung...
 8. Ordnung...
 9. Ordnung...
 10. Ordnung...